

93. 1. Kann der Offenbarungseid ein Parteieid im Sinne von § 580 (bisher 543) Ziff. 1 C.P.D. sein?
2. Kann Ziff. 4 dieser Vorschrift Anwendung finden, wenn das durch Restitutionsklage angefochtene Urteil durch die eine vorfällige oder fahrlässige Verletzung der Eidespflicht enthaltende Leistung eines Offenbarungseides herbeigeführt wurde?

3. Hat die Leistung eines solchen Eides die in § 463 (bisher § 428) C.P.D. vorgesehenen Wirkungen?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 27. Februar 1900 i. S. G. u. Gen. (Rl.) w. G. (Bekl.). Rep. II. 359/99.

I. Landgericht Freiburg.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Beklagte war die Schwester der Kläger. Sie hatte in einem früheren Prozesse beantragt, die Kläger zur Genehmigung eines vom Notar angefertigten Teilungsentwurfes zu verurteilen. Diese erhoben damals Widerklage mit dem Antrage, die (damalige) Klägerin auf Grund des badischen Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen (§§ 34 und 35) zur Leistung eines Offenbarungseides zu verurteilen. Dieser Eid wurde der Klägerin aufgegeben und von ihr geleistet; mit Rücksicht darauf wurde dann die Klage zugesprochen. Nachdem die frühere Klägerin und jetzige Beklagte wegen wissentlich falscher Leistung des Offenbarungseides zu einer Zuchthausstrafe verurteilt worden war, erhoben ihre Geschwister, gestützt auf § 543 (jetzt § 580) Ziff. 1. 4 C.P.D. eine Restitutionsklage mit dem Antrage, das im Vorprozeß ergangene Urteil aufzuheben. Die Klage wurde vom Landgerichte abgewiesen, die von den Klägern eingelegte Berufung vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auf die Revision der Kläger wurde aber das angefochtene Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Revision mußte für begründet erachtet werden.

1. Die Frage, ob der Offenbarungseid als ein „Parteid“ im Sinne von § 580 (bisher § 543) Ziff. 1 C.P.D. anzusehen ist, wird von den Kommentatoren fast durchweg verneint. Auch ist deren Ansicht für Fälle, wie sie regelmäßig vorliegen, unzweifelhaft zu billigen. Als ein Parteid im Sinne der erwähnten Vorschrift können nur solche Eide gelten, die im Laufe des Prozesses von einer der Parteien geleistet werden; außerdem wird, damit § 580 Ziff. 1 Anwendung finden kann, vorausgesetzt, daß die anzufechtende Entscheidung auf der Leistung des Parteideseid beruht. An diesen Voraussetzungen fehlt es, wenn ein im Zwangsvollstreckungsverfahren ge-

leisteter Offenbarungseid in Frage steht; ebenso liegen, soweit es sich um einen nach dem bürgerlichen Rechte zu leistenden Offenbarungseid handelt, regelmäßig die erwähnten Voraussetzungen nicht vor, weil er gewöhnlich den Gegenstand eines besonderen Rechtsstreites bildet. Im vorliegenden Falle ist nun allerdings die Leistung des Offenbarungseides mittels Widerklage beantragt worden; auch beruht die Entscheidung über die Hauptklage auf der Leistung des Offenbarungseides, dem das Gericht anscheinend dieselbe Bedeutung beilegte, wie wenn es sich um einen zugeschobenen Eid im Sinne der §§ 445 flg. (bisher §§ 410 flg.) C.P.D. gehandelt hätte. Es kann hiernach als zweifelhaft erscheinen, ob nicht mit Rücksicht darauf der geleistete Eid wie ein Parteieid im Sinne von § 580 Ziff. 1 C.P.D. zu behandeln sei. Ob es sich so verhalte, kann aber dahin gestellt bleiben, weil das Oberlandesgericht jedenfalls die Anwendung von Ziff. 4 der erwähnten Vorschrift zufolge einer rechtlich nicht zu billigenden Auffassung abgelehnt hat. Die jetzige Revisionsbeklagte hat das durch Restitutionsklage angefochtene Urteil, wie das Oberlandesgericht selbst annimmt, durch eine Handlung herbeigeführt, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht war. Der § 580 Ziff. 4 paßt sonach seinem Wortlaute nach auf den vorliegenden Fall, und es ist nicht einzusehen, warum ihm, da auch der Grund des Gesetzes zutrifft, die Anwendung versagt werden sollte. Der Grund, daß § 580 Ziff. 1 von der Eidesverletzung durch eine der Parteien handelt, kann die Anwendung von Ziff. 4 schon deshalb nicht ausschließen, weil eine und dieselbe Handlung sehr wohl unter mehrere gesetzliche Vorschriften fallen kann; er konnte aber im vorliegenden Falle umsoweniger maßgebend sein, weil das Oberlandesgericht selbst angenommen hat, ein Parteieid im Sinne von § 580 Ziff. 1 stehe gar nicht in Frage. Bei dieser Auffassung fehlte jeder Grund, die Anwendung von § 543 (jetzt § 580) Ziff. 4 auszuschließen.

2. Nach den bisherigen Ausführungen muß die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden, wenn sie nicht durch die weiteren, auf § 545 (jetzt § 582) C.P.D. gestützten Ausführungen des Oberlandesgerichtes getragen wird. Dies ist aber nicht der Fall. Die jetzigen Revisionskläger konnten allerdings, da die Leistung eines Offenbarungseides nicht die in § 463 (bisher § 428) C.P.D. vorgesehenen Folgen hat, wenn sie von der schuldhaften Verletzung der Eidespflicht durch

die Revisionsbeklagte Kenntnis hatten, mit Aussicht auf Erfolg Berufung einlegen und in der Berufungsinstanz von ihren Beweismitteln Gebrauch machen oder in Gemäßheit des bisherigen § 140 (jetzt § 149) C.P.D. die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens beantragen. Das Oberlandesgericht war auch nach § 545 (jetzt § 582) C.P.D. befugt und verpflichtet, von Amts wegen zu prüfen, ob die Kläger ohne ihr Verschulden außer Stande waren, den von ihnen geltend gemachten Restitutionsgrund schon in dem früheren Verfahren mittels Berufung geltend zu machen. Aber es durfte in dieser Beziehung nur Thatsachen berücksichtigen, welche den Gegenstand der mündlichen Verhandlung gebildet hatten. In dieser Richtung läßt weder das Sitzungsprotokoll, noch der Thatbestand des angefochtenen Urteils erkennen, daß der Inhalt der Strafakten, insbesondere die von den Klägern erstattete Strafanzeige, auf welche das Oberlandesgericht Bezug nimmt, bei der mündlichen Verhandlung vorgetragen worden sind. Die Revisionskläger sind hiernach bezüglich der Frage, ob die Unterlassung der Berufung auf einem ihnen zur Last fallenden Verschulden beruhe, überhaupt nicht gehört worden. Wenn aber die Thatsachen, aus denen das Oberlandesgericht seine Überzeugung, daß die Revision nach § 545 (jetzt § 582) C.P.D. unzulässig sei, abgeleitet hat, wie angenommen werden muß, bei der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen, sondern lediglich den Akten entnommen worden sind, beruht die angefochtene Entscheidung auf einem prozessualen Verstoße.“ . . .